

Russland-Praxis

Juli 2016

Nichts währt ewig – erneute Änderung der Regeln zur Zinsberechnung

Zur Information für Generaldirektoren, Hauptbuchhalter, Rechtsabteilungsleiter.

Vor einem Jahr, am 1. Juni 2015, sind Änderungen im Zivilgesetzbuch der Russischen Föderation (ZGB) zu den gesetzlichen Zinsen (Art. 317.1 ZGB) und neue Regeln zur Zinsberechnung bei der Verletzung von Zahlungspflichten (Art. 395 ZGB) in Kraft getreten. Sie stießen in der Geschäftswelt und unter Juristen auf geteilte Reaktionen.

Die gesetzlichen Zinsen nach Art. 317.1 ZGB, die bei der Nutzung fremder Geldmittel ohne Verzug automatisch berechnet werden, riefen besonderen Widerstand hervor. Die überwiegende Mehrheit der Unternehmen zeigte ihre Ablehnung, indem sie die Geltung der Norm in ihren Verträgen explizit ausschloss.

Die Zinsberechnung nach Art. 395 ZGB ist wesentlich komplizierter geworden. Anstelle des einheitlichen Refinanzierungssatzes der Zentralbank sind die am Sitz des Gläubigers geltenden durchschnittlichen Bankzinsätze für Einlagen natürlicher Personen (die für die neun Föderalen Bezirke veröffentlicht wurden) für entsprechende Zeiträume zu verwenden.

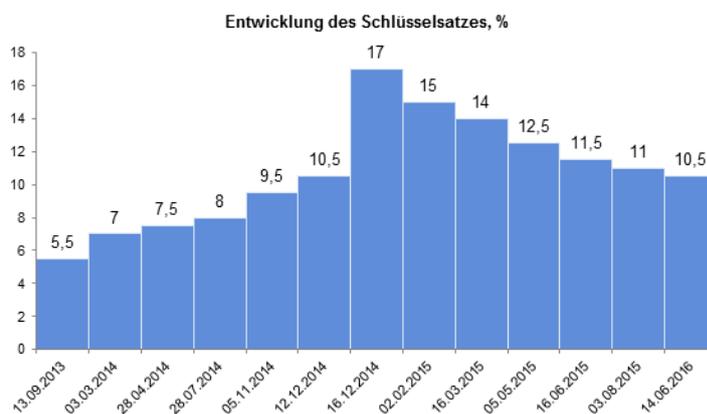
Der Gesetzgeber hat auf diese Kritik reagiert. Am 3. Juli 2016 wurde ein weiteres Gesetz über Änderungen im ZGB¹ unterzeichnet. Es betrifft unter anderem die Zinsen und wird am 1. August 2016 in Kraft treten.

Die Geltung des Art. 317.1 ZGB wird darin auf die durch Vertrag oder Gesetz vorgesehenen Fälle beschränkt; die bisherige automatische Zinsanrechnung wird ausgeschlossen. Galt die Norm bisher nur für gewerblich tätige Organisationen, so fehlt diese Beschränkung des Personenkreises allerdings in der neuen Fassung. Die Zinsen nach Art. 317.1 ZGB werden nicht nach dem Refinanzierungssatz (der nicht mehr von der Zentralbank festgelegt wird), sondern nach dem sog. Schlüsselsatz der russischen Zentralbank berechnet, falls eine andere Höhe der Zinsen durch Gesetz oder Vertrag nicht vorgesehen ist.

Auch bei der Zinsberechnung für die Verletzung von Zahlungspflichten nach Art. 395 ZGB wird nunmehr anstelle der Zinssätze für Einlagen der o. g. Schlüsselsatz für die entsprechenden Zeiträume verwendet. Wird im Vertrag eine anzurechnende Vertragsstrafe für die Verletzung von Zahlungspflichten festgelegt, werden die Zinsen nach Art 395 ZGB im Grundsatz nicht erhoben (soweit etwas anderes nicht im Vertrag oder durch Gesetz vorgesehen ist)².

Die Verwendung des Schlüsselsatzes zur Zinsberechnung ist zu begrüßen, da er der Hauptindikator der Geld- und Kreditpolitik der russischen Zentralbank ist und die aktuelle wirtschaftliche Situation in Russland widerspiegelt. Seit dem 14. Juni 2016 beträgt der Schlüsselsatz 10,5 Prozent p.a. (siehe Diagramm rechts).

Die nächste Sitzung des Direktorenrats der Zentralbank, auf der die Höhe des Schlüsselsatzes verhandelt wird, ist für den 29. Juli 2016 geplant.



Falk Tischendorf
Rechtsanwalt, Partner
Standortleiter
BEITEN BURKHARDT Moskau
E-Mail: Falk.Tischendorf@bblaw.com



Alexander Bezborodov, LL.M.
Rechtsanwalt, Partner
BEITEN BURKHARDT Moskau
E-Mail: Alexander.Bezborodov@bblaw.com

Hinweise

Diese Veröffentlichung stellt keine Rechtsberatung dar.

Wenn Sie diesen Newsletter nicht mehr erhalten möchten, können Sie jederzeit per E-Mail (bitte E-Mail mit Betreff „Abbestellen“ an Ekaterina.Leonova@bblaw.com) oder sonst gegenüber BEITEN BURKHARDT widersprechen.

© BEITEN BURKHARDT Rechtsanwalts-gesellschaft mbH.
Alle Rechte vorbehalten 2016.

¹ [Föderales Gesetz Nr. 315 FS](#) „Über die Aufnahme von Änderungen in den ersten Teil des Zivilgesetzbuches der Russischen Föderation und einzelne Gesetzgebungsakte der Russischen Föderation“ vom 3. Juli 2016.

² Siehe dazu [Newsletter Juli 2016](#) zur Verordnung Nr. 7 des Plenums des Obersten Gerichts.

Impressum

BEITEN BURKHARDT Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
(Herausgeber)

Ganghoferstraße 33, D-80339 München
AG München HR B 155350/USt.-Idnr: DE811218811
Weitere Informationen (Impressumsangaben) unter:
www.beitenburkhardt.com/de/impressum

Redaktion (verantwortlich)

Alexander Bezborodov
Sergey Morozov

Ihre Ansprechpartner

Moskau • Turchaninov Per. 6/2 • 119034 Moskau
Tel.: +7 495 2329635 • Fax: +7 495 2329633
Falk Tischendorf • Falk.Tischendorf@bblaw.com

St. Petersburg • Marata Str. 47-49, Lit. A, Office 402
191002 St. Petersburg
Tel.: +7 812 4496000 • Fax: +7 812 4496001
Natalia Wilke • Natalia.Wilke@bblaw.com



Weitere interessante Themen und
Informationen zu unserer Expertise
finden Sie in unserem Onlinebereich.



BEIJING • BERLIN • BRÜSSEL • DÜSSELDORF • FRANKFURT AM MAIN
MOSKAU • MÜNCHEN • NÜRNBERG • SHANGHAI • ST. PETERSBURG

WWW.BEITENBURKHARDT.COM